



Informationsblatt

Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt - eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt - eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie - für den Bereich der Stadt Stuttgart erteilt das

Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart, Eberhardstr. 35, 70173 Stuttgart, Tel.: 216 93779, E-Mail: sicherheit@stuttgart.de

Hier erfahren Sie auch, welche Zugangsvoraussetzungen erfüllt und welche Unterlagen einem entsprechenden Antrag beigefügt werden müssen.

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz (HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV), die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des BMG vom 07.12.2017 sowie die Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 23.06.2014.

Überprüfung

Eine Vorbedingung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart. Diese wird schriftlich und mündlich durchgeführt. Der schriftliche und der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung stellen eine Einheit dar (HP-VwV vom 23.06.2014).

Bei Nichtbestehen der mündlichen Überprüfung muss daher auch die schriftliche Überprüfung erneut abgelegt werden.

Schriftlich

Termine: 3. Mittwoch im März (Anmeldeschluss beim AfÖ 15. Januar).

2. Mittwoch im Oktober (Anmeldeschluss beim AfÖ 15. August).

Der schriftliche Teil besteht aus 28 Multiple-Choice-Fragen, von denen 75% innerhalb von 60 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

Mündlich

Der Termin findet wenige Wochen nach der bestandenen schriftlichen Überprüfung statt und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Die mündliche Überprüfung dauert längstens 45 Minuten.

Wird die mündliche Überprüfung nicht angetreten, gilt die Überprüfung als nicht bestanden.

Nach dreimaliger erfolgloser Überprüfung wird geprüft, ob weitere Anträge wegen mangelhafter Eignung abgelehnt werden.

Inhalt der Überprüfung gemäß Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des BMG vom 07.12.2017

- Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen sowie körperlicher Krankheitsbilder, die psychische Symptome hervorrufen können
- Psychopathologie
- Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich gegenüber den heilkundlichen Behandlungen, welche Ärzten und allgemeinen Heilpraktikern vorbehalten sind
- Gängige psychotherapeutische Verfahren mit Indikation und Kontraindikation
- Der Bewerber muss die Befähigung besitzen, Patienten entsprechend der Diagnosen psychotherapeutisch zu behandeln
Psychotherapie ist definiert als eine mittels anerkanntem psychotherapeutischen Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen von Krankheitswert

Wir weisen Sie darauf hin, dass **Ausbildungsnachweise** zwar keine Voraussetzung für eine Zulassung zur Kenntnisüberprüfung darstellen, andererseits sind nach den neuesten Ausführungen des Sozialministeriums Baden-Württemberg **Voraussetzungen für eine Befähigung** Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren, das allgemein gültigen Kriterien an Psychotherapieverfahren genügt. Weiterhin setzt die Befähigung Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren voraus.

Allgemein gültige Kriterien an Psychotherapieverfahren sind:

- Nachvollziehbares Therapiekonzept und Krankheitserklärungsmodell der angewandten Methode
- Ausbildung enthält theoretische Wissensvermittlung und praktisches Training der angewandten Methode
- Therapieerfahrung unter Supervision
- Selbsterfahrung (in der Regel 40 Stunden)
- Die Ausbildung soll mindestens einen Zeitraum von 2 Jahren beinhalten
- Es besteht ein breites Indikationsspektrum für psychische Störungen

Bitte **übersenden Sie dem Gesundheitsamt**, falls noch nicht erfolgt, Ihre Fortbildungsnachweise mit entsprechenden Belegen zu den o.a. Kriterien, andernfalls müssen wir davon ausgehen, dass Sie dies nicht erbringen können.

Hinweis für Diplompsychologen

Bei Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass sie die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben, kann von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Fach „Klinische Psychologie“ Teil Ihrer Diplomprüfung war und sie ferner eine Ausbildung in einem anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachgewiesen haben. Bitte übersenden Sie entsprechende Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie.

Gebühren beim Gesundheitsamt (Änderungen vorbehalten)

Schriftliche Überprüfung:	230,00 €
Mündliche Überprüfung (inkl. Gebühr für 2 Beisitzer):	620,00 €
Fernbleiben von der Überprüfung bzw. Bearbeitungsgebühr bei ver- späteter Rücknahme des Antrags beim Gesundheitsamt:	53,00 €

Die Gebühren werden unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung erhoben.

Beim Amt für öffentliche Ordnung werden für die Erteilung der Erlaubnis, der Ablehnung des Antrags nach nicht bestandener Prüfung und Antragsrücknahme gesondert Gebühren erhoben.

(Stand Januar 2023)